

**5197/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Freundinnen und Freunde haben am 23.12.1998 unter der Nr. 5515/J an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend die Mißhandlung von polnischen Staatsbürgern am 19.12.1997 gerichtet.

**Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:**

Zur Frage 1:

Sieben Bedienstete der GREKO Hohenau führten am 19.12.1997 im Verlaufe der Fahrt des Zuges D 202 „CHOPIN“ (Abfahrt Bahnhof Wien - Süd um 21.25 Uhr - plan - mäßiger Halt in Hohenau um 22.10 Uhr - planmäßige Weiterfahrt um 22.34 Uhr) die Grenzkontrolle durch, wobei bei einer Reihe von Fahrgästen eine nicht unbedeutliche Anzahl von Übertretungen nach dem Fremdengesetz und sonstigen Verwaltungsvorschriften festgestellt werden mußte.

Bemerkt wird, daß an diesem Freitag (letztes Wochenende vor Weihnachten) ein äußerst hohes Reiseaufkommen (ca. 1.400 Fahrgäste) zu beobachten war.

Zur Klärung des Sachverhalts war es daher für die eingesetzten Grenzgendarmen erforderlich, 19 Fremde zwecks Weiterführung der Grenzkontrolle auf die Dienststelle in Hohenau zu bitten. Bei diesen 19 polnischen Staatsbürgern waren bei Kontrolle der Einreisestempel - sie waren ohne Sichtvermerk eingereist - und Besichtigung des Gepäcks Umstände festgestellt worden, die den Schluß zuließen, daß diese im Bundesgebiet einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und somit Verwaltungsübertretungen begangen haben. So wurden unter anderem erhebliche Bargeldbeträge, Aufzeichnungen über geleistete Arbeiten, erhaltene Geldleistungen und Arbeitgeber, sowie verschmutzte Arbeitsbekleidung und Werkzeug festgestellt. Weiters hatten sich 2 Personen trotz eines aufrechten Aufenthaltsverbotes wiederholt im Bundesgebiet aufgehalten.

Zwar sieht das Abkommen zwischen Österreich und Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vor, daß die Staatsbürger der beiden Vertragsstaaten mit den vorgesehenen Reisedokumenten ohne Sichtvermerk in das jeweilige Hoheitsgebiet einreisen und sich dort für eine bestimmte Zeit aufhalten und wieder ausreisen dürfen - allerdings dürfen sie dort kein Arbeitsverhältnis eingehen!

Die Amtshandlungen wurden auf der Dienststelle weitergeführt und daraufhin dem fremdenpolizeilichen Journaldienst der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf telefonisch berichtet.

Der Beamte dieser Behörde ordnete die Festnahme und Vorführung der 19 angehaltenen Fremden zur Einleitung bzw. Durchsetzung von fremdenpolizeilichen Maßnahmen an.

Aufgrund dieser Anordnung wurden diese 19 Personen zur Sicherung der Vorführung festgenommen und anschließend zur Hintanhaltung von Selbst- und Fremdgefährdung körperlich durchsucht.

Bis zur fremdenpolizeilichen Behandlung durch Organe der BH Gänserndorf wurden diese Festgenommenen in einem sogenannten „Anhalteraum“ und einem sog. „Transitraum“ angehalten. Andere Räumlichkeiten standen nicht zur Verfügung.

Über Anordnung der Behörde wurden von 14 Festgenommenen gern. § 37a Abs. 2 Z. 2 VStG vorläufige Sicherheiten in der Höhe von 5 500,- bis 5 2.500,- (insgesamt S 29.000,-) eingehoben und die vorgesehenen Bestätigungen ausgestellt. Von 5 Festgenommenen konnte keine vorläufige Sicherheit eingehoben werden.

Weiters erfolgte die vorgesehene erkennungsdienstliche Behandlung.

Die behördliche Amtshandlung wurde auf der Dienststelle in Hohenau durchgeführt. Mit den behördlichen Niederschriften wurde am 20.12.1997 ab 03.25 Uhr begonnen. Der letzte Festgenommene wurde ab 17.20 Uhr niederschriftlich vernommen.

Die Niederschriften wurden von einem Vertreter der Bezirkshauptmannschaft unter Mitwirkung einer Dolmetscherin verfaßt.

GendBeamte wirkten nicht mit.

Von der Behörde wurde anschließend je ein Bescheid über die Verhängung eines befristeten Aufenthaltsverbotes und über die Verhängung der Schubhaft ausgestellt und ausgefolgt.

Die Abschiebung erfolgte durch Gendarmeriebeamte.

In diese langwierigen Amtshandlungen waren insgesamt 23 Gendarmeriebeamte involviert.

Die behördlichen Amtshandlungen wurde insgesamt von 2 Vertretern der Behörde unter Mitwirkung von 2 Dolmetscherinnen durchgeführt.

Zur Frage 2:

Nein.

Zu den Fragen 3 und 4:

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu den Fragen 6 und 12:

Zwei dieser 19 betroffenen Personen haben - getrennt voneinander - bereits Anfang des Jahres 1998 Beschwerde geführt.

Die eine Beschwerde wurde offensichtlich beim österreichischen Generalkonsulat in Krakau eingebracht und von dort an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weitergeleitet.

Die andere Beschwerde wurde in einer Verbalnote der Botschaft der Republik Polen in Wien dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt. In dieser Verbalnote wurde auch darauf hingewiesen, daß ein Abgeordneter des polnischen Parlaments in Warschau Beschwerden erhalten habe.

In dieser von der polnischen Botschaft in Wien übermittelten Beschwerde wurden quasi als Zeugen noch weitere 7 Personen genannt - darunter auch jene Person, die sich mit ihrer Beschwerde an das österreichische Generalkonsulat in Krakau gewendet hat. Auch die restlichen 6 Personen waren von den Amtshandlungen am 19.12.1997 betroffen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat beide Beschwerden dem Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Weitere Beschwerden polnischer Behörden sind im Zusammenhang mit diesem Vorfall nicht bekannt geworden.

Vom BMI wurden umgehend Ermittlungen in die Wege geleitet.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Ermittlungen waren nach eingehender Prüfung keine Maßnahmen straf-, disziplinär- oder dienstrechtlicher Natur zu setzen. Allerdings wurden Feststellungen in Zusammenhang mit der zum Teil mangelhaften Dokumentation einzelner Handlungsabläufe getroffen und Fehler abgestellt.

Dazu ist zu bemerken, daß die Bundesgendarmerie die Grenzkontrolle in diesem Bereich erst mit 1.7.1997 übernommen hat und man schon damals bemüht war, den mit Inkrafttreten des Schengener Vertragswerkes (1.12.1997) jedenfalls geforderten hohen Standard bei der Grenzkontrolle zu erfüllen. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß es zumindest in den ersten Monaten zu Anlaufs Schwierigkeiten gekommen ist. Diesen Umständen ist durch laufende Schulungsveranstaltungen begegnet worden und es besteht seitens meines Ressorts das Bemühen, auch durch zusätzliche Infrastrukturinvestitionen und zusätzliches Personal Abhilfe zu schaffen. Allerdings muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß es für die mit der Durchführung der Grenzkontrolle und des fremdenpolizeilichen Verfahrens befaßten Bediensteten manchmal nicht einfach ist, die Gratwanderung zwischen der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung zur Sicherung der EU-Außengrenze und der Gewährleistung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte ohne Fehler durchzuführen.

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Wie mir berichtet wird, wurden die festgenommenen Personen über die Möglichkeit der Verständigung von Vertrauenspersonen bzw. konsularischen Vertretern informiert und ihnen die Möglichkeit auf Verlangen eingeräumt. Allerdings ist - wie ich bereits erwähnt habe - dieser Umstand nicht zweifelsfrei dokumentiert worden. Dies

hätte ohne Umstände auf dem vorgesehenen und auch verwendeten Haftbericht bzw. in der behördlichen Niederschrift vermerkt werden können.

Zu Frage 9:

Von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wurden von den 19 Festgenommener insgesamt S 51.889,- an Dolmetschgebühren einbehalten. Dieser Betrag wurde auf zwei Sammelbestätigungen (Gebührennote der beiden Dolmetscherinnen) nachvollziehbar dokumentiert.

Die verbleibenden Restgeldbeträge wurden den jeweiligen Personen wieder ausge - folgt - allerdings bedauerlicherweise wieder ohne eine lückenlose Dokumentation.

Zu den Fragen 10 und 11:

Auf der Dienststelle stehen nur beschränkt Räumlichkeiten für die Festgenommenen zur Verfügung, was am 19.120.12.1997 aufgrund der großen Zahl an festgenommenen Personen zu Problemen geführt hat. Wie mir berichtet wird, kann es allerdings ausgeschlossen werden, daß ein Festgenommener an einen Heizkörper gekettet wurde.

Zu Frage 13:

Nein - in diesem Zusammenhang nicht.